

**Die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hattersheim am Main  
XI. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 189/0332/REF 1/2017/XI/1**

**B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der SPD-Fraktion  
betreffend vorläufige Haushaltsführung  
Drucksache Nr. 184**

Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung regelt § 99 der hessischen Gemeindeordnung:

§ 99 HGO – Vorläufige Haushaltsführung

*(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde*

*1. nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,*

*2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,*

*3. Kredite umschulden.*

*(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.*

*(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.*

Selbstverständlich hält die Stadt Hattersheim diese Vorgaben vollumfänglich ein und es sind keine Ausgaben getätigt, rechtsverbindliche Verträge abgeschlossen oder sonstige Maßnahmen veranlasst worden, die diesen Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung nicht entsprechen.

Hattersheim am Main, 8. Februar 2017

Klaus Schindling  
Bürgermeister